

## **Antrag**

**der Abgeordneten Hjalmar Stemmann, Karin Prien, Olaf Ohlsen,  
Christoph Ahlhaus, Andreas C. Wankum (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 20/1587**

**Betr.: Kleine und mittelständische Unternehmen stärken: Die Vergabe von  
öffentlichen Aufträgen mittelstandsfreundlich gestalten**

Die mittelständischen Unternehmen sind eine der tragenden Säulen der Wirtschaft unserer Stadt. Sie bilden überproportional aus und haben auch in Krisenzeiten eine hohe Bereitschaft bewiesen, Mitarbeiter unter konjunkturell schwierigen Bedingungen zu halten. Viele kleine und mittlere Unternehmen erzielen einen Großteil ihres Umsatzes durch die Übernahme öffentlicher Bauaufträge. Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Freie und Hansestadt Hamburg hat daher mittelstandsfreundlich zu erfolgen.

Für bestimmte Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden, ist nach § 3 Hamburger Vergabegesetz sicherzustellen, dass eine Vergabe dieser Aufträge nur an solche Unternehmen erfolgt, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrags entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Der CDU-Senat hat im Rahmen der Hamburger Konjunkturoffensive 2009/2010 die Wertgrenzen im Baubereich für beschränkte Ausschreibungen von 250.000 Euro auf 1 Million Euro heraufgesetzt und bei freihändigen Vergaben bis zu 100.000 Euro die schriftliche Begründungspflicht aufgehoben. Diese zunächst bis Ende 2010 befristeten Maßnahmen wurden bis zum 31.12.2012 verlängert. Diese Maßnahmen müssen nunmehr ausgewertet werden, um festzustellen, ob die gewählten Maßnahmen geeignet sind, die mittelständische Wirtschaft in Hamburg und der Metropolregion zu stärken, und eine Verlängerung über 2012 hinaus sinnvoll ist.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert**

1. auszuwerten, ob die Vorgaben des § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bei allen Vergaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt werden,
2. darzulegen, welche Regelungen in anderen Bundesländern Anwendung finden, welche Erfahrungswerte hierzu vorliegen und welche Regelungen gegebenenfalls auf Hamburg übertragbar sind,
3. darzulegen, bei welchen öffentlichen Unternehmen § 2 (2) Satz 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes zur Anwendung kommt, und dabei zu prüfen, ob diese Regelung in Bezug auf eine mittelstandsfreundliche Vergabepolitik sachgerecht ist,

4. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen des Möglichen mittelständische Interessen zu berücksichtigen und konsequent darauf zu achten, Aufträge nach Fach- und Teillosen zu vergeben,
5. die Auswirkungen aller im Rahmen der Hamburger Konjunkturoffensive getroffenen Maßnahmen, insbesondere der geschaffenen Wertgrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen unter Einbeziehung der Handwerkskammer zu evaluieren,
6. der Bürgerschaft bis zum 30. November 2011 zu berichten.